

BEBAUUNGSPLAN DER STADT MEISENHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET : "AM RAPPORTIERPLATZ" FLUR 13 UND 22

ANLAGE 1

M. 1: 500



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (HGBI. I S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzVO 81 vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833).
- § 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfG) in der Fassung vom 01.05.1987 (GVBl. S. 70).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBI. I S. 721, ber. S. 1193) ztl. geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBI. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBI. I S. 1950).

1. Art der baul. Nutzung	Maß der baul. Nutzung	Bauweise
§ 9 (1) 1 BauGB	§ 9 (1) 1 BauGB	§ 9 (1) 2 BauGB
§ 1 (2) u. § 1 (4) BauNVO	§§ 16, 17 BauNVO	§ 22 BauNVO

Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse: II	
Die nach § 6 (2) 6 und 7 zulässige Nutzung sowie die nach § 6 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes	GRZ = 0,7 GFZ = 1,4	0
	Zahl der Vollgeschosse: III	g
	GRZ = 1,0 GFZ = 3,0	

- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 (1), 23 (5) BauGB)
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hellgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen mit Ausnahme von "Carports" sind nur in Massivbauweise zulässig.
- Pflanzgebiet (3 9 (1) 25 BauGB)
Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen als auch im Bereich des dunkelgrün nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind an geeigneten Stellen großkronige Laubbäume zu pflanzen. Hierzu eignen sich veredelte Robinien, gefüllt blühende Robkastanien, Linden o. ä. Laubbäume. Nadelgehölze sind unzulässig. Die dunkelgrün dargestellten Grundstücksflächen sind unter Berücksichtigung der notwendigen Zufahrten und Zugänge als Gartenflächen anzulegen.
- Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 LbauO)
 - Dachneigung und Dacheindeckung
Für die Dacheindeckung ist nur rotes Ziege- bzw. dunkelgraues Schiefermaterial zulässig. Die Dachform und Dachneigung ist dem historischen Ursprung der jeweiligen Gebäude anzupassen. Die Dachneigung darf bei Nebenanlagen und Garagen einschließlich "Carports" 25° - 48° betragen.
 - Einfriedigungen
Einfriedigungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.
 - Gebäudefassade
Die Gebäudefassaden sind in ihrer Gliederung, Material und Farbgebung in ihrem ursprünglichen Charakter zu erhalten bzw. wieder anzulegen.

HINWEISE:

- Der Bebauungsplan liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone gem. §§ 5 und 8 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DschPfIG) vom 25.02.1985.
- Funde von Bodendenkmälern müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DschPfIG).

Planzeichen

— Schwarze Linien: Kartierung	— Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	— Nicht überbaubare Grundstücksfl.
OG öffentliche Grünfläche	MI Mischgebiet, überb. Grundstücksfl.
— Baugrenzen	GRZ Grundflächenzahl
— Baulinien	GFZ Geschöfflächenzahl
— Grenze d. räuml. Geltungsbereiches	o Offene Bauweise
III Zahl der Vollgeschosse, max.	g Geschlossene Bauweise
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	● Laubbäume
Einzelanlagen, deren Unterschutzstellung bereits eingeleitet ist	■ Wasserflächen
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 23.8.1990
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS DÜRCH DEN STADTRAT VOM 30.1.1991 IN DER ZEIT VOM 25.3.1991 BIS EINSCHL. 24.4.1991 NACH § 3 BauGB AUSGELEGEN
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 26.6.1991 VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN MIT BEKANNTMACHUNG VOM 28.11.1991

GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 08.10.1991 AZ.: 6160-610-13/1061
GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG I.S.V. § 11 (3) BauGB GELTEND GEMACHT

AUSFERTIGUNGSVERMERK:
NACH ABSCHLUSS DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 BauGB) WIRD DER BEBAUUNGSPLAN HEIMT AUSGEFERTIGT.
DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG GEM § 12 BauGB WIRD UNVERZÜGLICH DURCHFÜHRT
Meisenheim, 14.11.1991
ORT, DATUM

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach
Kreisverwaltung BAD KREUZNACH
Meiberg
Lfd. Kreisrechtredirektor